

Wien, am 13. November 2023

## **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzüberschreitende Vereine (2023/0315 (COD))**

**Referentin: Dr. Alix Frank-Thomasser, Rechtsanwältin in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der ÖRAK erstattet zu dem **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grenzüberschreitende Vereine** folgende Stellungnahme

### **Stellungnahme:**

Der Vorschlag hat das Ziel im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes, Vereine und andere Organisationen ohne Erwerbszweck in der EU zu fördern. Hierfür soll die Rechtsform des „Europäischen Vereins“ (ECBA) geschaffen werden und somit die vorgebliche Rechtsunsicherheit, die aus den 24, teilweise mehr- oder weniger unterschiedlichen, gesetzlichen Vorschriften, die auf den Verein ohne Erwerbszweck im jeweiligen Mitgliedstaat anzuwenden sind, beseitigt werden. Zudem soll die Vereinsfreiheit, Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit ausgebaut werden, sodass Vereine ohne Erwerbszweck ihr volles Potenzial zur Schaffung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Werten in der EU entfalten können.

#### **I. Zunächst allgemein zum Richtlinienvorschlag:**

1. Die Richtlinie schafft im 3. und 4. Kapitel die Mobilität des ECBA im Wege der Umwandlung (ÖVerein in einen ECBA Art 17) und die Sitzverlegung. Gemäß Art 22 der Richtlinie kann jeder ECBA seinen Sitz, ohne Neugründung, in jeden anderen Mitgliedstaat verlegen. Hierfür ist in Art 23 ein schlüssiges Verfahren geschaffen worden, wie eine solche Sitzverlegung von statten zu gehen hat. Die Möglichkeit der Sitzverlegung eines Vereines in einen anderen Mitgliedsstaat kommt ganz eindeutig der Niederlassungsfreiheit, wie auch der Stärkung des

Binnenmarkts entgegen. Insbesondere, als Vereine bisher stark standortgebundene Körperschaften sind. Dessen ungeachtet können schon bisher Europäische und Nicht-Europäische natürliche Personen und Körperschaften Mitglieder eines österreichischen Vereines sein.

2. Da in der EU jeder Mitgliedstaat eigene Regularien, betreffend der in seiner Region ansässigen Vereine erlassen hat, ergibt sich eine hohe Rechtsvielfalt in der EU. Dadurch sind für die Vereine der verschiedenen Mitgliedstaaten meist unterschiedliche Regelwerke anzuwenden. Der im österreichischen Vereinsgesetz geregelte Verein umfasst eine entsprechende Regelungsdichte, die bezogen auf den österreichischen Verein, wenn er grenzüberschreitend im Umfang seines Vereinszweckes tätig ist, für dessen Geschäftspartner von Vorteil ist. Vereinsmitglieder des ECBA, so beispielsweise auch eine österreichische Körperschaft, wie ein österreichischer Verein bzw. eine österreichische natürliche Person als Vereinsmitglied kann daher auf Basis der Regelungsdichte im gegenständlichen Richtlinienvorschlag *mit Einschränkungen* (siehe im Einzelnen weiter unten) eine annähernd gleiche Rechtssicherheit wie als Mitglied eines österreichischen Vereines genießen.
3. Auch im Geschäftsverkehr führt der ECBA mit *Einschränkungen* (siehe weiter unten) zu Rechtsicherheit. Gemäß Art 20 der Richtlinie müssen in einem öffentlich zugänglichen Register Informationen über die ECBA-Bescheinigung, Liquidation und Auflösung des ECBA's zugänglich gemacht werden. Somit haben Verkehrsteilnehmer, ob nun als Vereinsmitglieder des ECBA oder als Geschäftspartner fortan mehr Rechtsicherheit im Verhältnis zum ECBA. Die derzeit unterschiedlichen Vorschriften betreffend die Informationsfreiheit von Vereinen in den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten haben oft zu unbefriedigenden Situationen geführt, wie, dass Vereinsaktivitäten nicht zuordenbar sind, was nicht nur zu Nachteilen für den entsprechenden Verkehrsteilnehmer führte, sondern zu Nachteilen in der Erfüllung des Vereinszweckes selbst.
4. Besonders zu begrüßen sind die Bestimmungen unter Art 3 Abs 1 zum Anwendungsgebiet eines ECBA. Die klare Anwendungsausnahme von Gewerkschaften, politischen Parteien, religiösen Gemeinschaften und Vereinigungen solcher Gemeinschaften, sowie, dass Personen die wegen Geldwäsche und damit zusammenhängender Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verurteilt worden sind oder diesbezüglichen Maßnahmen in einem Mitgliedstaat unterliegen, einen ECBA nicht gründen können, trägt zur allgemeinen Rechtssicherheit in der Europäischen Union bei.

## II. Im Einzelnen:

Zu Art 5 des Richtlinienvorschlages: Der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im Richtlinienvorschlag beschrieben ist, fehlt es an eindeutigen Bestimmungen betreffend die Geschäftsführung und Vertretung. § 6 des österreichischen Vereinsgesetz (nachfolgend ÖVereinG) normiert, dass, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, Gesamtgeschäftsführung anzunehmen ist. Weiters setzt das ÖVereinG fest, dass in Statuten beschriebene Beschränkungen nur im Innenverhältnis wirken. Diese Bestimmungen tragen zur Rechtsicherheit bei und wären daher in die Richtlinie mitaufzunehmen.



Zu Art 6 Abs 2 des Richtlinienvorschlages: Die Satzungsbestimmungen, die im Richtlinienvorschlag enthalten sind, enthalten eine ganz wesentliche Bestimmung des österreichischen Vereinsrechtes nicht, die jedoch für den Verkehrsteilnehmer von entscheidender Bedeutung ist. So ist nach dem österreichischen Vereinsgesetz § 3 Abs 2 vorgesehen, dass die Statuten die für die Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten enthalten müssen, ebenso wie die Art der Aufbringung finanzieller Mittel.

Zu Art 6 Abs 2 des Richtlinienvorschlages: Im Richtlinienvorschlag sind keine Bestimmungen analog zu § 3 Abs 2 lit 10 des ÖVereinG enthalten, konkret die Festlegung der Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis.

Zu Art 6 Abs 2 (j) des Richtlinienvorschlages: die Gestaltungsfreiheit betreffend die Organe eines ECBA sind im Vergleich zum ÖVereinG (siehe § 5) zu umfassend. Es fehlen sämtliche Bestimmungen zur Rechnungsprüfung im Sinne eines im ÖVereinG zwingend vorgeschriebenen Rechnungsprüfers, der wiederum die einzige Garantie für ein ordnungsgemäßes Controlling der Vereinsaktivitäten ist.

**Ansprechpartner / Contact:** Jessica König, ÖRAK-Vertretung Brüssel / Brussels

